

Beglaubigte Abschrift.II ZR 42/50

Verkündet am 31. Januar 1951

gez. Löser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

des H. [REDACTED] D. [REDACTED] I. [REDACTED] V.a.G.,
vertreten durch den Vorstand in H. [REDACTED], F. [REDACTED] str. [REDACTED],
Beklagten, Berufungs- und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

die A. [REDACTED] O. [REDACTED], E. [REDACTED] J. [REDACTED] straße,
vertreten durch den Leiter,
Klägerin, Berufungs- und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in
Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom
10. Januar 1951 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Wilde
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 16. März 1949 wird insoweit zurückgewiesen,

als über die Widerklage entschieden ist.
Im übrigen wird das angefochtene Urteil
aufgehoben und die Sache zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Am 25. Januar 1945 nahm das Mitglied der
Klägerin, Frau S. [REDACTED], den Weg von ihrer Wohnung
zum Luftschutzbunker über ein der Firma K. [REDACTED] gebühren-
des Gelände. Dort fiel sie und zog sich Verletzungen
zu. Die Klägerin zahlte ihr Heilkosten in Höhe von
RM 145,85. Sie verlangt nun vom Beklagten, bei dem
die Firma K. [REDACTED] gegen Haftpflicht versichert ist, die
Erstattung von 60 % dieses Betrages, also von
RM 88,70, umgestellt auf DM 0,87. Sie beruft sich auf
das Teilungsabkommen der Parteien vom 20. November 1941
und vom 28. Januar 1942, das auf Schadensfälle mit
Aufwendungen von nicht mehr als RM 2.000.-- beschränkt
ist und in dem in Ziffer 1 und 2 folgendes bestimmt
ist:

- " 1. Die Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt
E. [REDACTED] erhält bei Schadensersatzansprüchen,
die von ihr wegen einer durch Unfall ent-
standenen Körperverletzung oder Tötung

- 3 -

eines ihrer Mitglieder gegen die bei der vorgenannten Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht Versicherten nach den Bestimmungen des § 1542 RVO. gestellt werden, 50 % der nach § 1524 in Verbindung mit § 1542 Abs 2 RVO. berechneten Kassenleistung bzw. des wirklichen Aufwandes, soweit er von der Krankenkasse im Einzelfalle gefordert werden kann ohne Prüfung der Rechtslage erstattet, also auch in solchen Fällen, in denen der Verletzte

1. seinen Unfall selbst verschuldete,
2. seinen Unfall mitverschuldete,
3. als Insasse eines Fahrzeuges verunglückte und gemäß § 8 KFG. ein Schadensersatzanspruch an sich ausgeschlossen wäre oder
4. auch dann, wenn nach § 7 des KFG. ein unabwendbares Ereignis für den Fahrzeugführer vorliegt. Das Abkommen umschließt sowohl die Schadensfälle, welche auf der Gefährdungshaftung beruhen, als auch diejenigen, welche das Verschuldensprinzip zur Grundlage haben.

2. Die Krankenkasse verzichtet in allen Fällen also auch in denen, wo der betreffende Schadensfall nachweisbar in vollem Umfange durch das Verschulden des Regresspflichtigen entstanden ist, auf 40% der in Nr. 1 genannten Leistungen."

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte verweigert die anteilige Erstattung der Heilkosten mit der Begründung, daß sein Versicherungsnehmer den Unfall nicht verursacht habe und daß er deshalb auch nicht zur Erstattung verpflichtet sei. Er hat Widerklage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß die Klägerin einen Anspruch gegen den Beklagten nach Maßgabe des Teilungsabkommens nur in solchen Fällen habe, in denen der Unfall von einem Mitglied des Beklagten verursacht worden sei.

Die Klägerin meint demgegenüber, daß der Beklagte nach dem Teilungsabkommen zur anteiligen Erstattung der Kosten verpflichtet sei, ohne daß es dabei auf die Frage ankomme, ob der Haftpflichtversicherte den Schaden verursacht habe. Der Zweck des Abkommens, Rechtsstreitigkeiten der Parteien über kleinere Schadensfälle auszuschließen, könne nur erreicht werden, wenn in diesem Falle weder die Frage des Verschuldens noch auch die des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfall und dem Verhalten des Haftpflichtigen aufgeworfen werde. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage und den Erfolg der Widerklage.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit der Feststellungswiderklage zutreffend mit der Begründung verneint, daß sie nicht auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet sei, sondern die Auslegung des Teilungsabkommens für künftige, noch nicht konkret vorliegende Einzeltatbestände zum Gegenstand habe. Der von der Revision hiergegen erhobene Einwand, daß als Rechtsverhältnis hier nicht der einzelne Unfall, sondern das Teilungsabkommen als solches in Betracht komme und daß es sich bei ihm um einen bereits vorliegenden konkreten Tatbestand handele, geht deshalb fehl, weil die Feststellungsklage nicht die Feststellung des Bestehens des Teilungsabkommens erstrebt, sondern die Feststellung, daß der Klägerin aus künftigen Schadensfällen nur unter bestimmten Voraussetzungen Ersatzansprüche gegen den Beklagten erwachsen. Für diese Ansprüche bildet das Teilungsabkommen nur die abstrakte Grundlage, die erst dann eine konkrete Gestaltung erhält, wenn es zu bestimmten Unfällen kommt. Rechtlich stellt das Abkommen nur einen Rahmenvertrag zur Regelung erst in Zukunft durch Unfälle entstehender, in ihrer konkreten Gestaltung noch nicht bestimmter Rechtsverhältnisse dar. Da für die Erstattungsansprüche aus künftigen Unfällen noch kein greifbarer Tatbestand vorliegt, kann insoweit auch noch nicht von einem einer

Feststellungsklage zugänglichen Rechtsverhältnis gesprochen werden. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, würde bei dieser Rechtslage die Entscheidung über die Feststellungsklage einer Entscheidung über abstrakte Rechtsfragen gleichkommen, die unzulässig ist. Soweit sich die Revision gegen die Abweisung der Feststellungswiderklage richtet, war sie daher als unbegründet zurückzuweisen.

II. Den Klageanspruch hat das Berufungsgericht auf Grund des Teilungsabkommens für gerechtfertigt erachtet und hierzu dargelegt, es bedürfe keiner abschließenden Prüfung der Frage, ob der Unfall durch eine Handlung des Haftpflichtversicherten verursacht worden sei, weil die weitgehende Fassung des Abkommens, insbesondere der Ausdruck " ohne Prüfung der Rechtslage " den Schluß zulasse, daß für die Ersatzpflicht des Beklagten nicht nur die Prüfung des Verschuldens, sondern auch der Beweis der Verursachung des Schadens habe ausgeschaltet werden sollen. Dies entspreche auch dem Zweck des Abkommens, das darauf abziele, bei Unfällen mit verhältnismäßig geringem Schaden die gerichtliche Austragung von Streitigkeiten zu vermeiden, ein Zweck, der nur erreicht werden könne, wenn auch Streitigkeiten über die Verursachung des Schadens ausgeschaltet würden. Voraussetzung für den Eintritt der Ersatzpflicht des Beklagten sei lediglich, daß der Unfall mit der Beschaffenheit des Grundstückes des Haftpflichtversicherten im Zusammenhang stehe, was hier unstreitig der Fall sei.

1. Diese durch das Berufungsgericht vorgenommene Auslegung des Teilungsabkommens ist in der Revisionsinstanz nicht frei nachprüfbar. Das Revisionsgericht wäre in der Nachprüfung der Auslegung des Vertrags nur dann nicht beschränkt, wenn es sich hierbei um typische, nicht aus den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles erwachsene Vertragsabreden handeln würde. Dies ist hier aber nicht der Fall. Wenn in der Versicherungswirtschaft auch häufig solche Teilungsabkommen geschlossen werden, so bietet der Prozeßstoff doch keinen hinreichenden Anhalt für die Annahme, daß sich die Beteiligten hierbei gleichlautender Abreden zu bedienen pflegen. Das Revisionsverbringen des Beklagten weist im Gegenteil darauf hin, daß das vorliegende Abkommen von den Parteien individuell gemäß ihren eigenen Interessen und Wünschen gestaltet worden ist. Die zur Auslegung eines solchen Vertrages erforderliche Ermittlung des individuellen Geschäftswillens der Vertragschließenden fällt aber in den Bereich der tatsächlichen Feststellungen, die gemäß § 561 Abs II ZPO der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen sind, (so auch OGH in NJW 1949, S 943 und die dort angeführte Rechtsprechung). Die Nachprüfung der Auslegung des Teilungsabkommens durch das Berufungsgericht hat sich deshalb darauf zu beschränken, ob die Auslegung gegen bestehende Auslegungsregeln oder gegen die Denkgesetze verstößt.

2. Eine solche Rechtsverletzung ist nicht erkennbar. Die Revision rügt, daß die Gründe des an-

gefochtenen Urteils einen inneren Widerspruch enthielten, weil das Berufungsgericht dort auf der einen Seite den Standpunkt vertrete, durch das Teilungsabkommen habe auch der Beweis für die Verursachung des Unfalls ausgeschaltet werden sollen, auf der anderen Seite es aber doch für erforderlich halte, daß der Unfall mit der Beschaffenheit des Grundstücks in einem inneren Zusammenhang stehe. In Wahrheit liegt aber ein solcher Widerspruch nicht vor; denn bei Würdigung der im Zusammenhang hiermit gemachten Ausführungen des Berufungsgerichts können die Entscheidungsgründe nur so verstanden werden, daß es nicht die Verursachung des Unfalles schlechthin für unerheblich erklärt, sondern nur die Notwendigkeit eines Kausalzusammenhangs des Unfalls mit Handlungen des Haftpflichtversicherten verneint und es nach dem Teilungsabkommen für ausreichend erachtet, daß der Unfall auf die Beschaffenheit des Grundstücks zurückzuführen ist. Eine solche Auslegung verstößt nicht gegen die Denkgesetze. Die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Unfall mit der Beschaffenheit des Grundstücks im Zusammenhang stehe, ist in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbar.

Die Revision rügt weiter, daß die Auslegung des Abkommens durch das Berufungsgericht mit dem Wortlaut des Vertrages in Widerspruch stehe. Sie schließt aus den Worten " soweit er von der Krankenkasse im Einzelfall gefordert werden kann", daß damit die Anwendbarkeit des Abkommens von dem Bestehen eines schlüssigen Anspruchs abhängig gemacht worden

8

- 9 -

sei; die Schlüssigkeit eines Anspruchs setze aber voraus, daß der Unfall von dem Versicherungsnehmer des Beklagten verursacht worden sei. Die Revision übersieht hierbei jedoch, daß sich die angeführten Worte nur auf den Aufwand beziehen, dessen Erstattung das Mitglied der Klägerin von ihr im Einzelfalle verlangen kann, und daß damit nichts darüber gesagt ist, ob auch ein schlüssiger Haftpflichtanspruch des Verletzten gegen den Haftpflichtversicherer gegeben sein muß, um das Teilungsabkommen zur Anwendung kommen zu lassen. Da die Bedeutung des Abkommens gerade darin liegt, die Prüfung der Haftungsfrage zu vereinfachen und zu diesem Zweck bestimmte Einwendungen des Beklagten in Bezug auf die Haftpflicht abzuschneiden, kann es nicht sein Sinn sein, die Erstattungspflicht des Beklagten nur dann eintreten zu lassen, wenn die Klägerin einen nach § 1542 RVO auf sie übergangenen schlüssigen Regreßanspruch ihres Mitglieds gegen den Haftpflichtversicherer hat. Es kann sich vielmehr von vornherein nur fragen, ob die Prüfung der Haftpflichtfrage lediglich den in dem Abkommen selbst ausdrücklich aufgeführten Einschränkungen unterworfen werden sollte oder ob darüber hinaus auch noch in weiteren Fällen eine Prüfung der Rechtslage hinsichtlich der Haftpflicht unterbleiben sollte. Wenn das Berufungsgericht letzteres unter Hinweis auf die Klausel "Ohne Prüfung der Rechtslage" bejaht und seine Auslegung aus dem Sinn und Zweck des Abkommens herleitet, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden.

3. Dagegen ist die verfahrensrechtliche Rüge der Revision begründet, daß das Berufungsgericht bei der Prüfung der Entstehungsgeschichte des Abkommens seine Aufklärungs- und Fragepflicht verletzt habe. Wie sich aus den Beweisfragen des Beweiswohlusses

- 10 -

vom 5. Mai 1948 ergibt, hatte der Beklagte vor dem Amtsgericht auf der einen Seite behauptet, daß zwischen den Parteien vor Abschluß des Vertrages Erörterungen über die jetzt umstrittenen Fragen gar nicht stattgefunden hätten, auf der anderen Seite aber vorgetragen, es habe zwischen ihnen Einigkeit darüber bestanden, daß das Abkommen nur gelten solle, wenn der Versicherungsnehmer des Beklagten den Schaden verursacht habe und deshalb ein Schadensersatzanspruch gegeben sei, daß aber die rechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs nicht nachzuprüfen seien. Diesen offensichtlichen Widerspruch hätte das Berufungsgericht durch Ausübung des richterlichen Fragerechts gemäß § 139 ZPO aufklären und die Parteien hierbei insbesondere auch zur Einreichung ihres im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß geführten Schriftwechsels veranlassen müssen. Hierzu bestand umso mehr Anlaß, als der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 26. Mai 1948 behauptet hatte, daß mündliche Verhandlungen der Parteien wegen des Teilungsabkommens seinerzeit gar nicht stattgefunden hätten; denn dies ließ die Annahme zu, daß zwischen ihnen ein Schriftwechsel hierüber geführt worden sei. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei der Vorlage dieses Schriftwechsels auch das von der Revision angeführte Schreiben des Beklagten vom 20. November 1941 in den Prozeßstoff eingeführt worden wäre. In diesem Schreiben geht die Beklagte auf die Frage der Verursachung eines Unfalles ein. Es hätte dem-

- 11 -

halb für die Auslegung des Abkommens und damit für die Entscheidung des Rechtsstreits von wesentlicher Bedeutung sein können.

Wegen dieses Verfahrensmangels war das angefochtene Urteil, soweit es die Klage zum Gegenstand hat, gemäß § 564 ZPO aufzuheben und die Sache insoweit gemäß § 565 ZPO zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Im Hinblick darauf, daß über die Klage in der Sache selbst noch nicht erkannt worden ist, war dem Berufungsgericht auch die Entscheidung über die Kosten zu übertragen.

gez. Dr. Canter, gez. Dr. Selowsky, gez. Dr. Haidinger, gez. Dr. Fischer
gez. Wilde.



Beglaubigt:

[Handwritten signature]

Justizobersekretär.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.